

TEIL A PLANZEICHNUNG Maßstab 1:500

Die vorliegende Darstellung des Liegenschaftskatasters stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann. Die Lage der rechtserheblichen Grenze kann nur auf einem förmlichen Grenzvermessungsverfahren festgestellt werden.

Kartengrundlage:  
© GeoDateninfrastruktur Thüringen (© GDI-TH)  
Datenstand: Deutschland – Nomenklatur – Version 2.0  
www.gisdata.de/di-td-2-0  
Datenstand: 2010 http://www.gisdata.de/di-td-2-0

Lage- und Höhenplan  
Vermessungsbüro Pense, Arnstadt, Juli 2019

geschütztes Biotop  
gem. § 30 Abs.1 BNatSchG  
(Trockenrasen)

1056/533

410/26

410/70

410/25

410/73

410/24

410/57

410/40

410/41

410/39

410/42

410/18

410/67

410/16

410/17

410/15

410/12

410/10

410/13

410/14

410/19

410/20

410/21

410/69

410/66

410/68

410/65

410/64

410/63

410/62

410/61

410/60

410/59

410/58

410/57

410/56

410/55

410/54

410/53

410/52

410/51

410/50

410/49

410/48

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (z.B. 0,4)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit  
Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Parkplatz

Zweckbestimmung: Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung  
sowie für Ablagerungen  
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Fläche der Anlage

Zweckbestimmung: Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünfläche (öffentlich)

Zweckbestimmung: Grünbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,  
von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1  
Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen Bäume

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen  
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und  
sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1  
Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Höhenlage bei Festsetzungen, OK Verkehrsfläche  
§ 9 Abs. 2 BauGB (z.B. 375 Meter über NHN)

Bemaßung (Maßangaben in Meter)

Nachrichtliche Übernahme

Erdgas-Hochdruckleitung DN 150St, DP16

Landschaft für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Stadtteil

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
Märkerhofstraße 12  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/5603-0  
Fax: 0361/5603-333

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage  
(ohne Festsetzungscharakter)

vorhandene Grundstücksgrenze

vorhandene Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 432)

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Höhenlinie (Höhe in Meter über NHN)

Archaische Funde

Bei Erdbefunden können Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauernreste) auftreten. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archaische Funde hinzuweisen.

Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche wie kontaminationsverdächtige Bausubstrata, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich auch Baubearbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrubenbohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodenkologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe von Schichtenverzeichnissen einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrformen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der § 19 WHG, den DIN-Vorschriften und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächengewässers nicht entsteht. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 5 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtig.

Grundstücksentwässerung

Die Rückstaubeine für die Anschlüsse der Grundstücksentwässerung liegt im gesamten Planbereich auf der Ebene Oberkante Straßenverkehrsfläche.

Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Oberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermörtung zu schützen. Der Oberboden, welcher nicht im Plangebiet verwendet werden kann, ist abzufahren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, auf anderen Flächen aufzutragen.

Austrittsstoffen von Schornsteinen

Gemäß 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.01.2010 ist die Austrittsöffnung von Schornsteinen für Festbrennstofffeuerungsanlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert wurden, so zu errichten, dass in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 m überragt werden.

Baulärm

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW-Baulärm) vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr.

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
Märkerhofstraße 12  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/5603-0  
Fax: 0361/5603-333

A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 BauGB

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet I.V.m. § 4 BauNVO

1.1 Im WA sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen – unzulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl § 19 Abs. 3 BauNVO § 20 Abs. 3 BauNVO § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO

2.1 Im gesamten Planbereich wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

2.1.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl für die in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist unzulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

2.2.1 Bezugsebene (BE) aller Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte (Mitte der Außenwand, welche der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist) nächstliegende Straßenverkehrsfläche (Planstraße).

2.2.2 Die Traufhöhe ist die Höhenlage zwischen der Schnittkante der Außenwand mit der Außenseite Dachstuhl und der Straßenoberkante (BE).

2.2.3 Die Firsthöhe (FH) ist die Höhenlage des Schnittpunktes der Dachhaut und der Straßenoberkante (BE). Bei Gebäuden mit Flachdach oder einseitig geneigtem Dach (0 – 15°) gilt als Firsthöhe die Höhenlage zwischen der Höhe der Oberkante Attika-Konstruktion und der Straßenoberkante (BE) der nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.

2.2.4 Bei Gebäuden mit beidseitig geneigtem Dach betragen die Firsthöhe max. 10 m und die Traufhöhe mind. 3,50 m und max. 7 m.

2.2.5 Bei Gebäuden mit Flachdach oder einseitig geneigtem Dach beträgt die Firsthöhe mind. 4 m und max. 7 m.

3 BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

3.1 Im gesamten Planbereich gilt die offene Bauweise. § 22 Abs.1 BauNVO

3.2 Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. § 22 Abs.2 BauNVO

4 GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

4.1 Entlang der vorhandenen Erdgas-Hochdruckleitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in einer Breite von jeweils 2 m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Bepflanzungen und Bepflanzungen jeder Art (auch Einfriedungen) unzulässig.

4.2 Entlang der vorhandenen Erdgas-Hochdruckleitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in einer Breite von jeweils 2 m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Bepflanzungen und Bepflanzungen jeder Art (auch Einfriedungen) unzulässig.

4.3 Entlang der vorhandenen Erdgas-Hochdruckleitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in einer Breite von jeweils 2 m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Bepflanzungen und Bepflanzungen jeder Art (auch Einfriedungen) unzulässig.

4.4 Entlang der vorhandenen Erdgas-Hochdruckleitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in einer Breite von jeweils 2 m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Bepflanzungen und Bepflanzungen jeder Art (auch Einfriedungen) unzulässig.

5 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

5.1 Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen (mit Ausnahme der Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a und b) sind gärtnerisch zu gestalten (mindestens Anlage von Grünland durch eine Ansaat) und dauerhaft zu pflegen. Pro Baugrundstück sind mind. 1 Laub- oder Obstbaum und 8 Laubsträucher zu pflanzen. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum-/ Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden.

Pflanzqualität: Bäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm.

Für die Gehölzpflanzungen ist standortgerechtes Pflanzmaterial (insbesondere winterfreundliche Gehölzarten, in Sorten zulässig) zu verwenden.

5.2 Flächen zum Anpflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze ist in einer Breite von 4 m eine mehrschichtige Strauchpflanzung als Hecke anzulegen, mehrschichtige Hecke anzulegen. Es sind einheimische Sträucher mit vorwiegend hohem Domanteil zu verwenden.

Pflanzqualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt oder 0x3, 60 – 100 (weitere allgemeine Anforderungen siehe unter D Empfehlungen)

5.3 Verkehrsbegleitgrün- Baumpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

An den dargestellten Standorten sind 6 Stück mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Baumsortenorte können geringfügig (max. 3 m) verschoben werden. Soweit die Bäume nicht innerhalb einer zusammenhängenden Pflanzfläche stehen, sind sie in unbefestigte Baumscheiben von mindestens 9 m<sup>2</sup> Größe und mind. 12m<sup>2</sup> effektiven Wurzelraum zu pflanzen.

Pflanzqualität: Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.

Für Gehölzpflanzungen ist standortgerechtes, stadtklimaverträgliches Pflanzmaterial zu verwenden (in Sorten zulässig).

(weitere allgemeine Anforderungen siehe unter D Empfehlungen)

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

6 Dächer § 88 Abs.1 i.V. mit Abs.4 ThürBO

6.1 Dächer von Gebäuden ohne seitlichen Grenzabstand sind einheitlich zu gestalten.

7 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Stützmauern und Anlagen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen § 88 Abs.1 Nr. 4 ThürBO

7.1 Einfriedungen sind nur in einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sie sind erst in einem Abstand von 0,50 m ab Straßenbord zulässig.

7.2 Mauern sind als Einfriedung unzulässig.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

D HINWEISE

1 Archaische Funde

Bei Erdbefunden können Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauernreste) auftreten. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archaische Funde hinzuweisen.

2 Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche wie kontaminationsverdächtige Bausubstrata, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich auch Baubearbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

3 Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrubenbohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodenkologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe von Schichtenverzeichnissen einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrformen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der § 19 WHG, den DIN-Vorschriften und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächengewässers nicht entsteht. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 5 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtig.

5 Grundstücksentwässerung

Die Rückstaubeine für die Anschlüsse der Grundstücksentwässerung liegt im gesamten Planbereich auf der Ebene Oberkante Straßenverkehrsfläche.

6 Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Oberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermörtung zu schützen. Der Oberboden, welcher nicht im Plangebiet verwendet werden kann, ist abzufahren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, auf anderen Flächen aufzutragen.

7 Austrittsstoffen von Schornsteinen

Gemäß 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.01.2010 ist die Austrittsöffnung von Schornsteinen für Festbrennstofffeuerungsanlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert wurden, so zu errichten, dass in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 m überragt werden.

8 Baulärm

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW-Baulärm) vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr.

E EMPFEHLUNGEN

Empfohlene Pflanzenliste

| Pflanzenliste – Sträucher          |                                           |
|------------------------------------|-------------------------------------------|
| Amygdalus (Kartoffelrose)          | Rosa rugosa (Kartoffelrose)               |
| Barberry vulgaris (Berberis)       | Rubus fruticosus (Brombeere)              |
| Buddleia spec. (Sommerflieder)     | Rubus idaeus (Brombeere)                  |
| Buxus sempervirens (Buchsbaum)     | Salix caprea (Salweide)                   |
| Chaenomeles japonica (Zierquitten) | Salix purpurea (Purpur-Weide)             |
| Cornus mas (Kornelbush)            | Sambucus nigra (Holunder)                 |
| Cornus sanguinea (Hortensie)       | Viburnum opulus (Schneeball)              |
| Corylus avellana (Haselnuss)       |                                           |
| Crataegus monogyna (Weißdorn)      |                                           |
| Fraxinus alnus (Faulbaum)          |                                           |
| Hedera helix (Efeu)                |                                           |
| Ligustrum vulgare (Liguster)       |                                           |
| Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) |                                           |
| Prunus spinosa (Schlehe)           |                                           |
| Ribes spec. (Johannisbeere)        |                                           |
| Rosa canina (Wildrose)             |                                           |
| Pflanzenliste – Bäume              |                                           |
| Acer campestre (Feldahorn)         | Kulturbaum – vorzugsweise alte Obstsorten |
| Acer platanoides (Spitzahorn)      | Prunus avium Hyb. (Süßkirsche)            |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn)    | Prunus cerasus Hyb. (Sauerkirsche)        |
| Carpinus betulus (Hainbuche)       | Prunus domestica Hyb. (Pflaume)           |
| Fraxinus excelsior (Eiche)         |                                           |
| Malus sylvestris (Holzäpfel)       |                                           |
| Prunus avium (Vogelkirsche)        |                                           |
| Pyrus communis (Wildbirne)         |                                           |
| Quercus robur (Stieleiche)         |                                           |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere)      |                                           |
| Sorbus intermedia (Mittelbeere)    |                                           |
| Tilia cordata (Winterlinde)        |                                           |

Bepflanzung

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat im Herbst oder Frühjahr bei Frostfreiheit nach DIN 18915 und DIN 18916 zu erfolgen.

Sträucher je Art sind in kleinen Gruppen zu pflanzen. Die Abstände der Pflanzreihen soll ca. 1-1,5 m betragen.

Verbleibsschutz

Alle Gehölzpflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

Bodenarbeiten

Die vorbereitenden Bodenarbeiten im Landschaftsbau sind entsprechend DIN 18915 durchzuführen.

Fertigstellungs- und Entwicklungsphase

Die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase der Baumpflanzungen ist entsprechend der DIN 18919 bzw. der ZTV La-SIB 05 für einen Zeitraum von einem bzw. zwei Jahren vertraglich zu vereinbaren.

Pflegeschnitte sollen nur in mehrtägigen Abständen erfolgen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Bekanntmachung der letzten Änderung am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), Bekanntmachung der letzten Änderung am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766).

3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, S.49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).

5. Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433).

6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert.

7. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG-) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

8. Gesetz zur Ordnung